

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und
Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Pettzeile oder deren Raum 30 A.
für Veranlagungsanzeigen 10 A pro Zeile.

Mißlungene Widerlegung.

e. Die Schwierigkeiten, mit denen die Ernährung des deutschen Volkes seit Kriegsausbruch verbunden ist, haben die Frage, ob und wie im eigenen Lande die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte in der erforderlichen Menge gesichert werden kann, in den Vordergrund aller wirtschaftlichen Erörterungen gerückt. Uebereinstimmung besteht darin, daß die bisherige Methode bei weitem nicht genügt hat und durch bloße bessere Organisation der Verteilung nicht alle bemerkbar gewordenen Schäden beseitigt werden können. Unabhängig voneinander ist schließlich von verschiedenen Seiten die Forderung erhoben worden, es müsse in geeigneter Weise dafür gesorgt werden, daß die Landwirtschaft alle benötigten Produkte in derjenigen Menge liefert, die dem Verbrauch entspricht. Auch der Münchener Sozialpolitiker Professor Lujo Brentano hat sich diesen Gedanken zu eigen gemacht, dem zuerst in der Eingabe Ausdruck gegeben worden war, die der sozialdemokratische Parteivorstand und die General-Kommission der Gewerkschaften Deutschlands an die Reichsregierung Ende August 1914 gerichtet hatten. Professor Brentano fordert, daß jedem Landwirt vorgeschrieben werde, was er produzieren müsse; ferner sei dafür zu sorgen, daß die erzeugten Produkte nicht zurückgehalten werden dürften. Brentano will dieses Verfahren nur für die Kriegszeit gelten lassen, im Frieden soll die alte Art, daß jedem ins freie Belieben gestellt wird, was er produziert, wieder Platz greifen.

Trotz dieser Einschränkung, die doch nur dann berechtigt wäre, wenn die gegenwärtige Betriebsweise volkswirtschaftlich vorteilhafter wäre, hat sich Professor L. v. Wiese gegen Brentanos Forderung verwahrt. Er will von ihr nichts wissen, weil sie den Grundideen des Liberalismus widerspreche. Ihm scheint das sogenannte freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte der Grundpfeiler des Liberalismus zu sein. Auch im Kriege will er diesen Pfeiler nicht angefaßt wissen. Da Wieses Namen in liberalen Kreisen guten Klang hat und von Einfluß ist, zugleich aber auch die Ernährungsregelung nicht nur für die Zeit der Kriegsdauer einschneidende Bedeutung beansprucht, ist es von Interesse, seine Einwendungen kennen zu lernen; denn früher oder später wird sich der Sozialismus mit dem Liberalismus auch über die agrarischen Probleme auseinandersetzen haben.

Professor v. Wiese beginnt seine Polemik gegen Brentano mit der Behauptung, das Verfahren, den Landwirten vorzuschreiben, was sie zu produzieren haben, sei bereits durch den Fortschritt der letzten 125 Jahre überwunden worden. Altertum und Mittelalter hätten die Produktionsregelung durch die Markgenossenschaft gekannt. Der damalige Flurzwang habe auch die Vorschrist umfaßt, womit und wann der Boden zu bestellen sei. Für diese Bindungen seien außer sozialen auch technische Gründe maßgebend gewesen. Nach der großen französischen Revolution habe der Liberalismus nicht nur die Bauernbefreiung gebracht, sondern auch die Lösung der Fesseln, die dem einzelnen Bauern durch den Flurzwang auferlegt worden waren. Dafür sei außer ethischen und politischen Ideen die Ueberzeugung entscheidend gewesen, daß kein Fortschritt zu intensiveren Kulturen möglich sei, wenn nicht der Landwirt ein starkes persönliches Interesse an der Steigerung des Arbeits- und Kapitalkaufwandes habe. Wie der freie Mensch sehr viel mehr leiste als der unfreie, so auch der selbständige mehr als der gänzlich in einem Verbands aufgehende, nur als Teilglied eines Ganzen in Betracht kommende Produzent. Wollte man gute und umfangreiche landwirtschaftliche Produkte haben, so müsse man selbständige, interessierte, mit Lust schaffende, auf Leistungssteigerung bedachte Landwirte haben. Das sei eine liberale Erkenntnis.

Allerdings habe die Landwirtschaft auch genossenschaftliche Aufgaben, doch auch an ihnen müsse ein Selbstinteresse des einzelnen Landwirtes bestehen; zudem erstrecke sich die genossenschaftliche Kollektivarbeit mehr auf Nebenprodukte

und auf den Absatz als auf die eigentliche Bodenbestellung. Der Einfluß der persönlichen Leistung des Landwirtes falle für den landwirtschaftlichen Ertrag schwer ins Gewicht. Umfang und Grad der Ernte werde nicht nur von der Natur und der Witterung, sondern in hohem Maße auch von der Tätigkeit des Besitzers bestimmt, namentlich in der Viehzucht. Hier bedeute die menschliche, individuell interessierte Nachhilfe sehr viel. Die rechtzeitige Einhaltung der Termine für Bestellung und Ernte, die rechte Wahl der Düngemittel und -mengen, die Wetterausnutzung und manches andere würden auf die Dauer zufriedenstellend nur von Landwirten vorgenommen, die mit Unverdroffenheit, Lust und Liebe ihre eigene Sache errichten. Der Spielraum zwischen der mittelmäßigen und der ungewöhnlichen Anspannung sei groß, besonders für die Milchwirtschaft, den Gemüse- und Obstbau.

Von der Verwirklichung des Vorschlages Brentanos erwartet v. Wiese viele Reibungen, Verzögerungen, heimlichen und offenen Widerstand, Abnahme der Arbeitslust. Beim Zwangssystem würden die Erträge des landwirtschaftlichen Bodens zurückgehen. Statt die Gütermengen, die dem Konsum zugeführt werden, zu steigern, würden sie sich verringern. Dieselbe ungünstige Wirkung würde eine radikale Beschlagnahme aller Erzeugnisse haben, könnte doch dann dem Städter, der in seinem Garten Frühkartoffeln baut, der Gedanke kommen, die Ernte werde ihm beschlagnahmt. Wollte sich Deutschland in der Bedarfsdeckung unabhängig vom Auslande machen, so könne das „nicht ohne Auslösung des Eigeninteresses der Produzenten geschehen“. Das sei „das Geheimmittel des Liberalismus“. Wenn jetzt bisweilen Waren zurückgehalten würden, die der Konsum dringend braucht, so sei das ein Beweis, „daß in der Preisgestaltung etwas verkehrt ist“. Eine liberale Wirtschaftsordnung überlasse in möglichst weitem Maße die Regelung der Preise und die übrigen Marktverhältnisse „automatischen, sachlich-rechnerischen Prozessen“. Mängel, die sich daraus ergeben, seien „politisch und sozial weniger bedenklich als die Irrungen, die aus einem ökonomischen System hervorgehen, bei dem persönliche Entschließungen und Willkürakte den Markt beeinflussen“. „Kommen in einer sozialistischen — und damit notwendigerweise ausgesprochenen bürokratischen — Wirtschaft Fehler vor, so werden sie von denen, die darunter zu leiden haben, nur zu schnell auf Mangel an gutem Willen oder Mangel an Einsicht geschoben.“

Zum Schluß betont Professor v. Wiese nochmals, es müsse „soviel agrarpolitische Liberalismus erhalten bleiben“, „daß Bodenbesteller und Viehzüchter ein starkes eigenes Interesse an ihrer Arbeit und Freude am selbständigen, fortschreitenden Schaffen bewahren“.

Herr v. Wiese hätte sich sehr viel kürzer fassen können. Es hätte genügt zu fragen: der Eigennutz und die persönliche Profitgier sind die heiligen Grundlagen der liberalen Wirtschaftsordnung. Wer daran rüttelt, wie Brentano es tut, verstößt gegen den Lebensnerv des Liberalismus und ist deshalb zu bekämpfen. — Es ist erstaunlich, daß ein wissenschaftlich gebildeter Mann sich so versteigen kann, wie Herr v. Wiese. Schon die Heranziehung der Bauernbefreiung vor hundert Jahren und die Beseitigung des Flurzwanges der mittelalterlichen Markgenossenschaften bei einer Polemik gegen Brentanos Forderung ist so unwissenschaftlich wie nur möglich; denn beides hat nicht das mindeste miteinander zu tun. Ebenso schief ist Wieses Begrenzung der genossenschaftlichen Aufgaben auf dem landwirtschaftlichen Gebiete, abgesehen davon, daß Brentanos Forderung das gar nicht berührt. Und wenn gar befürchtet wird, der Städter, der sich in seinem Schrebergarten einige Frühkartoffeln erbaute, könne davon Abstand nehmen, weil er denkt, die Frucht könne ihm weggenommen werden, so erinnert das weit lebhafter an die „Gründe“, die Eugen Richter einst gegen den Sozialismus vorbrachte, als Herr Professor Wiese lieb sein kann. Er hat auch völlig daneben, wenn er meint, durch Erfüllung der Forderung Brentanos werde der Landwirt irgendwie gehindert, die Witterung,

die Düngemittel oder sonst ein Hilfsmittel in bester Weise auszunutzen. Und ist es dem Herrn Professor unbekannt, daß bereits dieses Jahr den Landwirten betreffs des Aidenbaues und des Anbaues von Getreidearten ziemlich umfassende Vorschriften gemacht worden sind?

Daß Herr v. Wiese die sozialistische Wirtschaft für „notwendigerweise ausgesprochen bürokratisch“ hält, sei ihm nachzusehen. Wer er kann sich's leisten. Auch wenn Brentanos Vorschlag völlig durchgeführt würde, so wäre das noch lange kein Sozialismus. Es würde lediglich denjenigen Landwirten ein Dämpfer aufgesetzt werden, die durch ihr bisheriges Verhalten bewiesen haben, daß ihnen jedes Gefühl für ihre Verantwortung der Allgemeinheit gegenüber fehlt, daß sie nur Verständnis für die Füllung ihres Beutels besitzen.

Wenn übrigens „in der Auslösung des Eigeninteresses der Produzenten“ das „Geheimmittel des Liberalismus“ beruht, wie Herr v. Wiese sagt, dann wäre es nicht überflüssig, von ihm zu erfahren, wodurch sich dann sein Liberalismus vom Feudalismus und vom konservativen Agrarjunkertum unterscheidet.

Die Rechtsverhältnisse der Kriegverschollenen.

Die Worte „kriegsvermißt“ und „kriegverschollen“ sind seit dem Ausbruch des Weltkrieges oft gebraucht worden. Beide Worte bedeuten aber nicht dasselbe. Findet sich ein Kriegsteilnehmer nicht innerhalb einer bestimmten Frist bei seinem Truppenteil ein und bleibt jede weitere Nachricht von ihm aus, so gilt er als vermißt. Verstreicht eine längere Zeit ohne jedes Lebenszeichen vom Vermißten und können auch die dazu berufenen Stellen keine Nachricht über Leben und Tod des Vermißten geben, so wird er nicht als vermißt, sondern als verschollen geführt. Als „kriegverschollen“ muß derjenige betrachtet werden, der während des Krieges vermißt worden ist und von dessen Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist. Durch Bundesratsverordnung vom 18. April 1916 sind nun die Rechtsverhältnisse der Kriegverschollenen und deren Angehörigen, den besonderen Verhältnissen entsprechend, neu geregelt worden. Damit sollen die aus dieser Rechtslage sich ergebenden Anzutraglichkeiten beseitigt und die Rechtslage so geklärt werden, daß die Angehörigen der Vermißten nicht geschädigt werden. In gedrängter Kürze seien die Ansprüche der Angehörigen hier aufgeführt:

Zählte der Verschollene zu den sogenannten Familienzahlern, das heißt hatte er sich regelmäßig von seiner Löhnung einen Teil zur Unterstützung seiner Familie durch den Truppenteil in Anrechnung bringen lassen, so sind die früher vom Vermißten geleisteten Zahlungen unverkürzt vom Truppenteil an die Familie weiter zu leisten. Die Familien- und Angehörigenunterstützungen, die auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 und 4. August 1914 an die Angehörigen eines Vermißten gezahlt worden sind, sind auch weiter bis zum Friedensschluß oder bis zu dem Tage, an dem die Hinterbliebenenrente gezahlt wird, weiterzahlbar. Leben die Angehörigen eines Kriegverschollenen in bedürftigen Verhältnissen, also zum Beispiel in den Fällen, wo die Angehörigen die Familienunterstützung erhalten, so ist der Feldtruppenteil berechtigt, die Löhnung ganz oder teilweise an die Familie der Vermißten zu zahlen. Auch Eltern, Großeltern und andere Verwandte der aufsteigenden Linie, ebenso Geschwister können Anspruch auf die Löhnung des Verschollenen erheben, wenn sie nachweisen können, daß der Vermißte sie bis zum Tage seiner Einberufung zum Heere ganz oder mindestens überwiegend unterhalten hat. Die Anträge sind nach vorheriger Beglaubigung durch die Ortsbehörde an den Feldtruppenteil — Regiment- oder Bataillonkommando — zu richten, bei dem der Verschollene zuletzt Dienst getan hat. In der Regel wird die Löhnung nach Ablauf von einem oder zwei Monaten vom Tage des Vermißtens an gerechnet, gezahlt. Der Bezug der Mannschaftslohnung berechtigt den Lieferungsverband nicht, die Familienunterstützungen zu entziehen oder zu kürzen. In der Regel müssen die Angehörigen eines Verschollenen, wenn sie innerhalb Jahresfrist ohne Nachricht von dem Verschollenen geblieben sind, damit rechnen, daß der Verschollene nicht mehr unter den Lebenden weilt. Wohl kommt es vor, daß ein Totgeglaubter plötzlich und unerwartet aus der Gefangenschaft ein Lebenszeichen gibt, doch sind diese Fälle sehr selten. Haben die Angehörigen seit Jahresfrist vom Verschollenen keine Nachricht mehr erhalten, so können sie nach Ablauf dieser Frist die Todeserklärung bei demjenigen Amtsgericht beantragen, in dessen Bezirk der Verschollene seinen letzten Wohnsitz hatte. Der Antrag kann bei der Gerichtsschreiberei zu Protokoll gegeben werden. Die Zuziehung eines Rechtsanwaltes ist nicht unbedingt erforderlich. Begründet kann der Antrag durch eine eidesstattliche

Verficherung des Antragstellers, Vorlegung von Bescheinigungen des Truppenteiles, Briefe der Kameraden usw. begründet werden. Nach der neuen Verordnung werden Gebühren für das Verfahren nicht erhoben, nur die Auslagen des Gerichts hat der Antragsteller zu ersetzen. Eine weitere wichtige Neuerung ist darin zu erblicken, daß das Gericht von Amts wegen die notwendigen Erhebungen zur Klärung des Sachverhalts anzustellen hat, die Beweismittel sammeln muß und dann das sogenannte Aufgebotsverfahren einleiten muß. Nach Abschluß des Aufgebotsverfahrens wird der Aufgebotsstermin anberaumt, zu dem der Verschollene oder alle an dem Todesfall Interessierten öffentlich geladen werden. Erscheint der Verschollene im Aufgebotsstermin nicht und kommt das Gericht auf Grund des Verfahrens zu der Ueberzeugung, daß der Verschollene nicht mehr lebt, so wird in dem Urteil die Todeserklärung ausgesprochen. Bei allen Ansprüchen, die die Hinterbliebenen eines Verschollenen geltend machen, können sie sich auf die im Urteil ausgesprochene Todeserklärung rechtsgültig stützen. Haben die Hinterbliebenen die Todeserklärung in Händen, dann müssen die Ansprüche auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes bei den Orts- oder Polizeibehörden geltend gemacht werden. Ansprüche auf Wittwengeld, Wittven- oder Waisenrente auf Grund der Reichsversicherungsordnung müssen bei dem Versicherungsamt oder der Ortsbehörde, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt, gestellt werden. Wittwengeld wird nur dann gewährt, wenn nicht nur der Verschollene, sondern auch seine Ehefrau mindestens 200 Weitragsmarken verwendet haben — die Höhe des Wittwengeldes beträgt in der Regel bis zu M 80 —, Wittvenrente nur, wenn die Ehefrau invalide ist oder es später wird, Waisenrente an alle Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Das Publikum im Kampfe gegen Lebensmittelwucher und Lebensmittelverfälschung.

Je schwieriger die Verhältnisse auf dem Lebensmittelmarkt werden, desto erbitterter gestaltet sich der Kampf gegen Preistreiber und Fälscher. In diesem Kampfe wird die Forderung erhoben, daß das Publikum aktiv mitwirken solle. Die Behörden haben verschiedentlich darauf hingewiesen, daß es die Pflicht des kaufenden Publikums sei, die staatlichen Organe zu unterstützen. Die Käufer und Käuferinnen müssen die Augen offenhalten und die Waren auf Preis, Gewicht und Beschaffenheit kontrollieren. Gegebenenfalls seien sie verpflichtet, Anzeige zu erstatten, um die Bestrafung des Fälschers oder Herstellers herbeizuführen. Die damit verbundenen Unbequemlichkeiten und Unannehmlichkeiten dürften sie nicht scheuen. Einen anderen Standpunkt in dieser Frage nimmt der bekannte Wiener Volkswirtschaftler Professor Dr. Josef Grunzel ein, der sich in einer kürzlich erschienenen Schrift über die Preistreiber gegen eine solche „Büchtlung von Strafanzeigen“ wendet. Er schreibt nämlich:

„Eine Mitwirkung des Publikums bei der Verfolgung von Schädigungen staatlicher Interessen kann notwendig und erwünscht sein, und darf daher gewiß nicht einem moralischen Verdammungsurteil verfallen. Sie kann aber nur für Fälle gelten, in denen der Staat aus Mangel an Kenntnis oder Macht nicht ausreichend vorsorgen kann. Die Preistreiber sind aber kein geheimes Delikt, sondern wird auf Märkten und in Geschäften begangen, wo die Gemeinden durch ihre Amtorgane alle Preistreibererfahren und feststellen können. Das Publikum soll hier den amtlichen Marktorganen das Gehässige und das Neffische abnehmen, das mit der Erstattung von strafgerichtlichen Anzeigen stets verbunden ist. Die Behörde will zuschauen, wie sich die Bevölkerung vor Gericht mit den Preistreibern herumschlägt. Das ist ein sehr bequemer, aber heutzutage ungerechtfertigter Standpunkt.“

Tatsächlich wird der Kampf bei Gericht nur geführt zwischen den kleinen Gemischtwarenhändlern und den ärmeren Verbrauchern. Daß dabei mehr persönliche Gefäßigkeit als sachliche Ueberzeugung mitspielt, diese Erfahrung ist von den Strafrichtern bereits zur Genüge gemacht worden. Es wäre auch nicht zu verwundern, wenn auf diese Weise sogar eine einträgliche Exploitationsart entwickelt würde, weil den Geschäftsmann auch eine ungerechtfertigte Strafanzüge schädigt. Das bedeutet aber eine neuerliche Erschwerung und Verteuerung in der Lebensmittelversorgung. Aus diesen Gründen sollte die Verfolgung der Preistreiber in erster Linie Sache der Behörden sein und bleiben.“

Ohne Zweifel enthalten diese Ausführungen manches Richtige. Es wäre sicherlich besser, wenn die Behörden ohne Mitwirkung des Publikums den Kampf für eine Regelung der Lebensmittelversorgung führen könnten, aber leider reichen dazu ihre Kräfte nicht aus. Daß diese Mitwirkung manche Mißstände im Gefolge hat, und daß sie Anlaß gibt zu allerlei Auswüchsen, kann wohl nicht bestritten werden. Dennoch aber muß sie unter den heutigen schwierigen Verhältnissen als ein notwendiges Uebel mit in den Kauf genommen werden.

Die Gewerkschaften im Reichsvereinsrecht.

Bei den Verhandlungen über das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 im Reichstage verzichteten die bürgerlichen Mehrheitsparteien auf eine ausdrückliche gesetzliche Festlegung des Rechtes der Gewerkschaften auf sozialpolitische Betätigung. Sie begnügten sich vielmehr mit folgender Erklärung des damaligen Staatssekretärs des Innern, Herrn v. Bethmann Hollweg:

„Der in diesem Antrage eingeschlagene Weg, der Besorgnis vor etwa möglichen polizeilichen Uebergreifen durch Aufnahme von Spezialbestimmungen zu begegnen, werde sich überhaupt kaum als gangbar erweisen, da es ausgeschlossen gelten müsse, auf diese Weise allen Verhältnissen des praktischen Lebens gerecht zu werden. Man muß daher von solchen Spezialbestimmungen lieber absehen. Darüber, daß das Gesetz die Fälle polizeilicher Einwirkung, soweit sie sich auf das Vereinsgesetz gründen, erschöpfend regelt, herrscht doch Einverständnis. Die verbündeten Regierungen bezwecken mit der gegenwärtigen Vorlage, wie auch bereits in der Begründung bemerkt, gerade die Be-

seitigung aller dehnbaren und nicht durchaus gebotenen Beschränkungen, und es bestehe ihr fester Wille, allen Versuchen einer kleinlichen Auslegung oder Ausführung der Vorschriften entgegenzutreten.“

In den seitdem verfloffenen acht Jahren hat die Erfahrung jedoch gelehrt, daß die einzelstaatlichen Verwaltungsbehörden diese Erklärung des Vertreters der verbündeten Regierungen ignorierten, wo es ihnen paßte. Auch die Justiz half in Preußen durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 12. Juni 1913 den Bestrebungen, die eine politische Erklärung der Gewerkschaften zum Ziele hatten. Jenes Urteil bezeichnete die sozial- und wirtschaftspolitische Tätigkeit als eine im Sinne des Reichsvereinsrechts politische und schuf somit die rechtliche Grundlage unter anderem für die bekannte Aktion des Berliner Polizeipräsidenten. Der Kriegsausbruch inhibierte die Fortsetzung dieser Aktion, und die Tätigkeit der Gewerkschaften während des Krieges bewies nachher am besten die Unhaltbarkeit jener engherzigen Auffassung, die aus politischen Motiven die gewerkschaftliche Tätigkeit auf Gebieten unterbinden wollte, die mit ihren natürlichen Aufgaben im engsten Zusammenhange stehen.

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion zog beim Zusammentritt des Reichstages Anfangs 1915 durch einen Antrag auf Abänderung des Reichsvereinsgesetzes die Konsequenzen aus der neuen Situation. Die Budgetkommission wandelte den Antrag in die Form eines Gesetzesentwurfs um, der den Begriff des politischen Vereins genauer fassen sollte.

Am 20. März 1915 fand die erste Lesung im Plenum statt, das den Entwurf einer Kommission zur Vorberatung überließ.

Die Kommission beschränkte sich bei ihren Anträgen auf drei Punkte, die Begriffsbestimmung für politische Vereine, die Aufhebung des Sprachenparagraphen (§ 12) und des Jugendparagraphen (§ 17). Bei Beginn der Kommissionsberatungen gab der Vertreter der Regierung eine Erklärung ab, nach der die verbündeten Regierungen weder positiv noch negativ zur Frage der Aufhebung der §§ 12 und 17 Stellung nehmen könnten. Wünschenswert wäre, die Aenderung dieser Paragraphen des Gesetzes zurückzustellen, weil gerade sie heftige Auseinandersetzungen bei der Beratung des Reichsvereinsgesetzes herbeigeführt haben. Wörtlich lautete die Erklärung weiter:

„Andererseits verhält es sich mit der Rechtsstellung der Gewerkschaften im Rahmen des Vereinsgesetzes, da die hier ausgesprochenen Wünsche nur die Sicherung eines Rechtszustandes erstreben, den die gesetzgebenden Faktoren bei Erlaß des Gesetzes im Auge gehabt haben. Die Reichsleitung hat stets — auch schon bei der Beratung des Entwurfs zum Vereinsgesetz — den Standpunkt vertreten, daß ein Berufsverein, der sich in den Grenzen der ihm durch § 152 gestellten Aufgaben hält, kein politischer Verein ist. Dieser Auffassung hat auch kürzlich der Herr Stellvertreter des Reichsjustizars Ausdruck gegeben mit dem Hinzufügen, daß Berufsvereine nicht auch dann nicht als politische Vereine angesehen sind, wenn sie sich bei etwaigen politischen Erörterungen auf die gesetzgeberischen Angelegenheiten beschränken, die mit ihrem Geschäftsbereich nach Maßgabe des § 152 der Gewerbeordnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Mit dieser Stellungnahme hat sich, wie zugegeben, die Praxis der Verwaltungsbehörden und die Rechtsprechung nicht immer im Einklang befunden. Die Reichsleitung ist deshalb bereits in eine Prüfung der Frage eingetreten, welche gesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen sein werden, um den Gewerkschaften, entsprechend ihrer Bedeutung im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben, auf dem Gebiet des Vereinswesens die nötige Freiheit zur Betätigung ihrer berechtigten wirtschaftlichen und Wohlfahrtsbestrebungen zu sichern, zumal die Gewerkschaften sich von Beginn des Krieges an in uneigennützigem und aufopfernder Weise in den Dienst der Aufgaben gestellt haben, die das Wohl des Vaterlandes, seine äußere und innere Wehrhaftmachung erheischt. Wann dem Reichstage eine entsprechende Vorlage gemacht werden kann, läßt sich indessen zurzeit noch nicht übersehen.“

Die Kommission beschloß jedoch, sowohl eine schärfere gefasste Begriffsbestimmung für den „politischen Verein“ zu schaffen, als auch die Sprachen- und Jugendparagraphen des Gesetzes aufzuheben. Die Bestimmung über politische Vereine sollte folgende Fassung erhalten:

„Ein Verein, der bezweckt, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Satzung haben. Nicht als politische Vereine gelten Vereine von Berufsgenossen oder Angehörigen verschiedener Berufe und Standesvereine, auch wenn sie zur Verfolgung ihrer Zwecke politische Gegenstände in Versammlungen erörtern.“

Der Reichstag stimmte den Kommissionsbeschlüssen zu, während die Regierung aus ihrem Standpunkt beharrte, lediglich die Rechtslage der Gewerkschaften zu deklarieren, Aenderungen des Gesetzes aber bis nach dem Kriege abzulehnen. Entsprechende Verhandlungen fanden zwischen einem Regierungsvertreter und Mitgliedern der Generalkommission sowie dem Vorstand der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion statt. Die Regierung erklärte sich bereit, eine Vorlage bezüglich der Gewerkschaften einzubringen, wenn die Fraktion davon absehen würde, zu dieser Vereinsgesetznovelle Anträge zu stellen, die über den beabsichtigten Zweck hinausgingen. Die Fraktion beschloß am 21. Dezember 1915 gegen nur drei Stimmen, dementsprechend zu handeln, nachdem der frühere Fraktionsvorsitzende Haage eine solche Haltung im Interesse der Gewerkschaften befürwortet hatte, falls diese die Regierungsvorlage zu ihrem Schutze für ausreichend erachten würden. Dieser Beschluß wurde dem Vertreter der Regierung mitgeteilt, und am 18. Januar 1916 kündigte auf eine Anfrage des Genossen Peine der Ministerialdirektor Dr. Lewald im Auftrage der Regierung eine entsprechende Vorlage an, die dann schließlich am 1. Mai dem Reichstage zugeht. Die Vorlage enthielt einen Zusatz zum § 17 (Jugendparagraph), der folgenden Wortlaut hat:

§ 17 a.

Die Vorschriften der §§ 3, 17 über politische Vereine und deren Versammlungen sind auf Vereine von Arbeit-

gebern und Arbeitnehmern zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht aus dem Grunde anzuwenden, weil diese Vereine auf solche An- gelegenheiten der Sozialpolitik oder der Wirtschaftspolitik einzuwirken bezwecken, die mit der Erlangung oder Erhaltung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen oder mit der Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher Zwecke zugunsten ihrer Mitglieder oder mit allgemeinen beruflichen Fragen im Zusammenhange stehen.

Die Begründung der Vorlage ist wichtig genug, um hier in ihren entscheidenden Teilen wiedergegeben zu werden. Ueber den Geltungsbereich des Gesetzes sagt die Begründung:

„Soweit die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen Vereinszweck ist, sind die Bezeichnungen „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ im weitesten Sinne zu verstehen. Zu der letzteren Gruppe gehören nicht nur Arbeiter aller Arten, sondern auch Angestellte, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Gehilfen, Lehrlinge usw. Hausgewerbetreibende sowie Zwischenmeister können Arbeitnehmer oder zum Teil auch Arbeitgeber sein. Auch die Art des Vereins soll für die Frage, ob die vorgeschlagene Regelung Platz greift, keinen Unterschied machen. Es werden also davon nicht nur Gewerkschaften, Gewerbevereine, Werkvereine und andere Organisationen, die Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes sind, sondern Arbeitervereine aller Art erfasst, und ebenso ist bei den Arbeitgebervereinen die Bezeichnung und der Charakter des Vereins für diese Frage ohne Bedeutung, sofern nur bei der einen wie der andern Gruppe die in der Vorschrift angegebenen Erfordernisse erfüllt sind. In der Regel wird es sich der Natur der Sache nach um Vereine handeln, die entweder aus Arbeitgebern oder aus Arbeitnehmern bestehen. Es ist aber nach der Fassung der Vorlage nicht ausgeschlossen, auch solche Vereine darunter zu begreifen, denen sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer als Mitglieder angehören, wie dies beispielsweise bei kaufmännischen Verbänden vorkommt, vorausgesetzt, daß sie, was denkbar ist, eine Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse bezwecken, die jeder der beiden Teile als für ihn günstig ansehen kann.“

Ueber die politische Betätigung der Berufsvereine heißt es in der Begründung:

„Die Vorlage gibt den Vereinen, für die sie gilt, die Einwirkung auf Angelegenheiten der Sozialpolitik und der Wirtschaftspolitik frei. Unter den einen oder den andern dieser Begriffe werden sich alle mit den Aufgaben der Gewerkschaften und ähnlichen Vereinigungen im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten bringen lassen, die als „politische“ Angelegenheiten angesehen werden können, auch wenn für die Auslegung dieses umfassenderen Begriffs die gegenwärtige Rechtsprechung beibehalten wird. Als Angelegenheiten der Sozialpolitik werden zunächst Fragen des Koalitionsrechts anzusehen sein. Dahin gehört alles, was sich auf Verabredungen oder Vereinigungen zum Behufe der Erlangung oder Erhaltung günstiger Lohn- oder Arbeitsbedingungen bezieht. Keine Geltung dürfen hierbei die Grenzen haben, die dem § 152 der Gewerbeordnung in der Rechtsprechung durch die oben bereits angedeutete Auslegung gezogen werden, daß diese Bestimmung nur Verabredungen und Vereinigungen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Einwirkung auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen in bestimmten Arbeitsverhältnissen, in bestimmten Gewerbe- zweigen oder an bestimmten Orten betreffe. Weiter sind als Angelegenheiten der Sozialpolitik beispielsweise anzusehen die öffentlich-rechtliche wie die privatrechtliche Stellung der Berufsvereine, das Einigungs- und Tarifvertragswesen, Fragen der Lohnregelung, Angelegenheiten des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung, des Kinderschutzes, der Heim- und der Hausarbeit, der Volksernährung und der Volksgesundheit, des Wohnungswesens, der Volksbildung, sojann Fragen, die sich auf die Gewerbegerichte und die Kaufmannsgerichte, auf die Gewerbeaufsicht und ähnliche Einrichtungen beziehen. Aus dem Gebiete der Wirtschaftspolitik können hier in Betracht kommen Fragen der Lebensmittelversorgung, der Preisbildung, Zölle, Steuern usw. Daß die eine oder die andere Angelegenheit je nach dem Gesichtspunkt, unter dem sie behandelt wird, bald mehr zur Sozialpolitik, bald mehr zur Wirtschaftspolitik zu rechnen sein wird, ist bei der Fassung der Vorlage für die damit bezweckte Wirkung bedeutungslos. Auch Angelegenheiten, die nicht ihrer Natur nach und nicht unter allen Umständen sozial- oder wirtschaftspolitisch sind, haben als solche für das Gebiet des Entwurfs zu gelten, sofern sie eine sozial- oder wirtschaftspolitische Bedeutung haben können und im Einzelfalle mit Rücksicht auf diese Bedeutung behandelt werden. Dies gilt zum Beispiel von Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den Arbeits- oder Dienstvertrag, über das Zurückbehaltungsrecht, die Aufrechnung und die Pfändung bei Lohn- oder Gehaltsansprüchen. Es gilt ebenso von Vorschriften des allgemeinen Strafrechts über Nötigung, Bedrohung, Erpressungen usw., die, soweit ihre Anwendbarkeit bei Streik, Aussperrung, Boykott und andern wirtschaftlichen Kampfmitteln in Frage steht, sich eng mit dem Koalitionsrecht berühren und somit auch zur Sozialpolitik gehören. In ähnlicher Weise können unter besonderen Gesichtspunkten Fragen wie die der Frauenrechte, der Zuständigkeit von Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, der Schaffung neuer Sondergerichte oder anderer Behörden und dergleichen mehr als Angelegenheiten der Sozialpolitik anzusehen sein.“

Nicht zu erörternde politische Angelegenheiten sind folgende:

„Ausgeschlossen werden durch den Entwurf rein politische Angelegenheiten, die weder zur Sozialpolitik noch zur Wirtschaftspolitik gehören; also namentlich Fragen der auswärtigen Politik, der Verfassungen des Reiches und der Bundesstaaten sowie Wahlrechtsbestimmungen. Würde den

Gewerkschaften und ähnlichen Verbänden auch die Einwirkung auf derartige Angelegenheiten freigegeben, so würde die Grenzlinie zwischen wirtschaftlichen Verbänden, die sie sind und bleiben sollen, und politischen Vereinen verwischt werden.

Ueber die Vereine, denen die Erleichterungen der Gesetzesnovelle zuteil werden sollen, sagt die Begründung:

„Die Zwecke oder Aufgaben des Vereins, mit denen die freizugebenden sozial- oder wirtschaftspolitischen Angelegenheiten im Zusammenhange stehen müssen, sind zunächst wieder die Erlangung oder Erhaltung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen zugunsten seiner Mitglieder, wie dies dem oben dargelegten Ziele der Regelung entspricht. Es soll aber weiter auch genügen, wenn bei einem Vereine, der diesen Zweck verfolgt, ein Zusammenhang nur mit andern Aufgaben, die er als Vereinsangelegenheit betreibt, gegeben ist, sofern es sich bei diesen Aufgaben um die Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher Ziele zugunsten der Mitglieder des Vereins handelt. Gedacht ist hierbei hauptsächlich an die mannigfaltigen Wirtschafts- und Wohlfahrts-Einrichtungen, die die Gewerkschaften und andere Vereine für ihre Mitglieder geschaffen haben und voraussichtlich weiter ins Leben rufen oder ausgestalten werden. Schließlich sieht die Vorlage auch den Zusammenhang mit „allgemeinen beruflichen Fragen“ als ausreichend an. Es sind darunter Fragen zu verstehen, die außer den Mitgliedern auch noch andere berühren, also diesen und den Mitgliedern gemeinsam sind. Durch die Hinzufügung dieses Zusatzes soll den Vereinen, auf die sich die Vorschrift erstreckt, die Möglichkeit gegeben werden, sozialpolitische oder wirtschaftspolitische Angelegenheiten auch vom allgemeinen Standpunkt, namentlich unter dem Gesichtspunkt der Interessen der ganzen Arbeiterschaft oder Arbeitgeberschaft zu behandeln, wie dies insbesondere zu einer Förderung über gesetzgeberische Maßnahmen und einer Einwirkung auf deren Gestaltung erforderlich ist.“

Die Frage, ob die Gewerkschaften zur Erreichung ihrer Zwecke mit politischen Vereinen in Verbindung treten können, wird durch folgende Stelle der Begründung beantwortet:

„Der Begriff „einwirken“ ist ebenso auszulegen wie in der Begriffsbestimmung des § 3 Absatz 1 des Reichsgewerkschaftsgesetzes der Begriff „Einwirkung“. Es ist danach innerhalb des durch den Entwurf vorgezeichneten Rahmens jede nicht anderweit verbotene Art der Einwirkung auf die fraglichen Angelegenheiten gestattet. Sie kann insbesondere durch Inanspruchnahme der Gesetzgebung und Verwaltung, der Organe des Staates und der von ihm anerkannten Körperschaften, namentlich der Dorf- und Stadtgemeinden, sowie auch durch Einwirkung auf politische Parteien geschehen.“

Soweit über die Entstehung und Begründung der Gewerkschaftsnovelle.

Begründung und Wortlaut der Vorlage, die nunmehr Gesetz ist, enthalten das, was zum Schutz der Gewerkschaften notwendig erscheint. Gegen gewollte Rechtsbeugungen Inoffizieller Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamten und Advokaten ist kein Kraut gewachsen. Wer deswegen gegen diese Novelle stimmt, weil er meint, die Praxis von Polizei und Justiz könnte im arbeitserfeindlichen Sinne das Gesetz auslegen, muß logischerweise gegen jede Fassung stimmen. Auch die erste Fassung des Reichstages und die Vorschläge der sogenannten Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft sind unter diesem Gesichtswinkel weit ungünstiger als die jetzt angenommene Fassung der Regierung. Wenn lediglich erklärt würde, daß die Gewerkschaften keine politischen Vereine sind, bräuhete eine böswillige Justiz nur den Spieß umzudrehen und zu „definieren“, nicht was „politische Vereine“ sind, sondern was sie als „Gewerkschaften“ verstehen will. In der jetzt angenommenen Regierungsvorlage und in ihrer Begründung ist dagegen ausgesprochen, was als Berufsvereine anzusprechen ist und womit diese sich beschäftigen dürfen, ohne politische Vereine zu werden. Nur eine böswillige Auslegung könnte eine Anwendung des Gesetzes im antigerwerkschaftlichen Sinne ermöglichen.

Die Vorstandskonferenz der Zentralverbände am 15. und 16. Juni hat denn auch einstimmig der Novelle ihre Zustimmung erteilt. Die angenommene Resolution lautet:

„Die Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände begrüßt die vom Reichstag am 5. Juni dieses Jahres beschlossene Novelle zum Reichsgewerkschaftsgesetz, die nach ihrem Wortlaut und ihrer von der Regierung beigegebenen Begründung den Gewerkschaften eine größere Bewegungsfreiheit gewährleistet. Die Konferenz billigt auch das Verhalten der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion bei der Beratung und Verabschiedung dieser Novelle. Sie anerkennt, daß es durchaus den Interessen der Arbeiterschaft diente, wenn das Zustandekommen der Reichsgewerkschaftsnovelle nicht dadurch gefährdet wurde, daß die Beseitigung des Jugend- und Sprachenparagraphen und der Streikbeschränkungen der Landarbeiter mit ihr verbunden wurde. Sie erwartet, daß die verbündeten Regierungen dem vom Reichstag am 5. Juni dieses Jahres angenommenen Gesetzentwurf, durch den der Sprachenparagraph des Reichsgewerkschaftsgesetzes aufgehoben wird, ihre Zustimmung geben und unverzüglich eine Gesetzesvorlage einbringen, durch die alle weiteren die freie Ausübung des Koalitions-, Vereins- und Versammlungsrechtes behindernden Gesetzesbestimmungen beseitigt werden.“

Der erste Teil wurde einstimmig, der zweite gegen zwei Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen. (Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.)

Verbandsnachrichten.

† August Rathmann

in Hamburg ist am 11. Juli nach kurzem, schwerem Leiden im 71. Lebensjahre gestorben. Er war am 9. August 1845 in Breslau geboren und gehörte bereits in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts der modernen deutschen

Zimmererbewegung an. Schon damals ist er durch Agitationsreisen weit über sein Domizil Hamburg hinaus bekannt geworden. Er hat dann mehrere Jahre außerhalb Hamburgs gewohnt. Nach hier zurückgekommen, hat sich August Rathmann am 1. August 1886 unserm Zentralverbande angeschlossen und ihm seitdem ununterbrochen angehört. Er hätte somit am 1. August dieses Jahres auf eine dreißigjährige Mitgliedschaft zurückblicken können. Vom 7. Juni 1887 bis 22. Juni 1888, vom 17. Juni 1890 bis 21. April 1891 und vom 2. Mai bis 30. Oktober 1893 war er erster Vorsitzender, vom 6. Februar 1902 bis Ende März 1903 zweiter Vorsitzender der Zahlstelle Hamburg. Auf den Verbandsgeneralversammlungen 1901, 1903 und 1905 war er Delegierter; von 1905 bis 1907 Revisor der Verbandshauptkasse. Inzwischen führte er mehrere Agitationsreisen für unsern Zentralverband aus. Nach Wandsbeck verzogen, ist er längere Jahre Mitglied des dortigen Gesellenausschusses gewesen. Genug, August Rathmann, einer der ältesten in der modernen deutschen Zimmererbewegung, hat, so oft sich ihm Gelegenheit bot, seine Person für die gemeinsame Sache eingesetzt. Die moderne deutsche Zimmererbewegung wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Der neue Posttarif.

Mit dem 1. August tritt ein neuer Posttarif in Kraft. Damit die Zahlung von Strafporto vermieden wird, ersuchen wir die Zahlstellenvorstände, folgendes zu beachten: Vom 1. August ab kosten Briefe im Ortsverkehr 7½ ¢, Fernbriefe bis zu 20 g 15 ¢, über 20 bis 250 g 25 ¢, eine Postkarte 7½ ¢. Das Porto für Pakete ist ab 1. August folgendes: Für ein Paket bis zum Gewicht von 5 kg in der ersten Zone 30 ¢, für alle weiteren Entfernungen 60 ¢. Unverändert bleiben die Portofätze für Geschäftspapiere, Drucksachen und im Postschiffverkehr. Der Zentralvorstand.

Berichte aus den Zahlstellen.

Breslau. Die Mitgliederversammlung am 3. Juli beschäftigte sich im ersten Punkt mit der Abrechnung vom ersten Quartal 1916, welche wegen der vorgerückten Zeit in der letzten Versammlung zurückgestellt wurde. Aus derselben war zu entnehmen, daß für die Zentralkasse eine Einnahme von M 909,60 zu verzeichnen war; diese Summe wurde mit M 495,86 in bar und M 413,74 in Quittungen erledigt. Neuaufnahmen waren in diesem Quartal 23 zu verzeichnen. Der Mitgliederbestand betrug 281. Die Lokalkasse hatte mit dem Bestande vom vierten Quartal 1915 eine Einnahme von M 4781,56 und eine Ausgabe von M 793,41; es verblieb mithin ein Kassenbestand von M 3988,15, welcher in der Sparkasse des Gewerkschaftshauses angelegt ist. Die Sterbefonds-kasse hatte mit dem früheren Bestande eine Einnahme von M 920,35 und eine Ausgabe von M 40, so daß ein Kassenbestand von M 880,35 verblieb. Dieser Betrag ist auf der städtischen Sparkasse belegt. Im zweiten Punkt wurde den Mitgliedern eingehend Direktive gegeben, wie sie sich dem Arbeitgeber gegenüber zu verhalten haben bei der Lösung zum nächsten Sonnabend, wo die Teuerungszulage fällig ist. In diesem Punkt wurde bekanntgegeben, daß der Ober- und Ratzzimmermeister Gustav Hoffelder auf den Antrag der letzten Versammlung hin wohl die tarifliche Arbeitszeit wieder zur Einführung gebracht hat, hingegen hat er die Teuerungszulage vom 15. März in Höhe von pro Mann 50 ¢ nicht zur Auszahlung gebracht. Da er inzwischen seine Wadereise angetreten hat, scheint die Angelegenheit vorläufig zu ruhen. Unter „Verbandsangelegenheiten“ wurde berichtet, daß auf den Baustellen Anwandtsche Mühlenwerke, Schwerin & Söhne sowie bei den Arbeitern in der Gasanstalt Dürgau die Bücherkontrollen stattgefunden haben; dieselben haben im allgemeinen ein befriedigendes Resultat ergeben; auch einige Neuaufnahmen sind infolge dieser Kontrollen erzielt worden. Die Kameraden sollen auf den andern Baustellen die Bücherkontrollen ebenfalls zur Ausführung bringen. Es wurde hierzu besonders erwähnt, daß das Mitglied Robert Negner, bei der Schlesischen Betongesellschaft, wegen Schulden gestrichen werden mußte. Bei der Betonfirma Brand haben die Kameraden die tarifliche Postgefrage durch Unterschreiben von besonderen Reversen vollständig verhungen; der Mehrzahl dieser Leute graut heute selbst schon vor diesen Zuständen, weil die Bedingungen sich immer schlechter gestalten und einer den andern unterbietet. Die Versammlung sprach hierzu ihre besondere Mißbilligung aus und verlangte, daß die Kameraden in der Zukunft solche Eigenbrödelei unterlassen, wenn sie sich nicht selbst und die Interessen unseres Verbandes besonders schädigen wollen. Die Behandlung unserer Kameraden auf der Baustelle Hansfaßke und Schottwitzer Mühlenneubau durch die dortigen Bauleitungen lassen in der letzten Zeit sehr viel zu wünschen übrig, so daß auf beiden Stellen das Gehen und Kommen von Leuten zu einer ständigen Einrichtung geworden ist. Es gibt hiergegen nur das eine Mittel, weitere Arbeitskräfte auf diese Baustellen nicht zu vermitteln, welches bis zu einem gewissen Grade schon ernüchternd gewirkt zu haben scheint. Im weiteren nahm die Versammlung davon Kenntnis, daß es eiliche unserer Kameraden, welche von der Militärverwaltung in ihre Arbeitsstellen entlassen wurden, nicht für nötig hielten, ihre Mitgliedsbücher im Bureau abzuholen; besonders trifft dies zu bei dem Kameraden Paul Köster. Dieser hat sich in das ostpreussische Arbeitsgebiet vertriehen. Die Versammlung war über ein derartiges Verhalten nicht besonders erbaut, und es wurde den Mitgliedern empfohlen, in diesem Punkte auf den Baustellen tüchtig zuzufassen, damit solche Schlamperie nicht erst zur ständigen Gewohnheit werden möchte. Da in der letzten Mitgliederversammlung beschlossen wurde, daß jedes Mitglied im Jahre 1916 besondere drei Lokalfondsmarken à 50 ¢ zu entrichten hat, soll mit der Entnahme dieser

Marken jetzt begonnen werden. Es wurden im letzten Punkt die Arbeiter der Firma Jantke in Trebnitz besprochen, da die Firma immerwährend größere Aufträge im Breslauer Tarifgebiet zur Ausführung bringt und die tariflichen Bestimmungen vernachlässigt. Falls sich diese Dinge so weiterentwickeln, soll der Zahlstellenvorstand eine Beschwerde bei der Breslauer Stadtverwaltung und der Militärbehörde anhängig machen. Hierauf erfolgte Schluß der Versammlung.

Dirschau (Zahlstelle Danzig). Seit Kriegsausbruch hatten unsere hiesigen Kameraden, soweit sie nicht eingezogen waren, der Organisation Ballet gesagt, in der Annahme, jetzt gebrauchten sie keine Organisation mehr. Es war schon immer für unsere Organisation schwer gewesen, Mitglieder zu halten, weil der Glaube noch eine Rolle spielt und es deshalb den Christlichen leichter ist. Hinzu kam für uns, daß unser Kassierer, welcher am 2. August 1914 eingezogen wurde, vergessen hatte, das einjährige Geld in Höhe von 2 à 50-¢-Eintritts- und 41 à 85-¢-Marken abzurechnen. Jetzt wurde aber der Ort vom Kollegen Engelhardt an drei verschiedenen Tagen besucht; immer wurde den Kameraden vor Augen geführt, welche Vorteile die Organisation andern Kameraden gegenüber bietet. Alles das muß in Dirschau auch möglich sein. Am zweiten Pfingstfeiertag war Engelhardt wieder da; es sollte eine Versammlung abgehalten werden. Die Christlichen hatten jeden Zimmerer und Maurer zu einer Versammlung im „Kaisergarten“ eingeladen, zu der ich keinen Zutritt hatte. Es mußten aber nicht viele Kameraden dem Rufe Lieblich-Königsberg gefolgt sein; denn ich erhielt alsbald einen Brief, worin ich ersucht wurde, hinzukommen; die Kameraden sind willens, unserm Verbände beizutreten. Ich fuhr auch am 9. Juli hin. Ich traf 18 Kameraden an; es ließen sich sechs Kameraden aufnehmen. Ein Hilfskassierer wurde gewählt. Ferner wurde der Wunsch ausgesprochen, in nächster Zeit eine Zimmererverversammlung abzuhalten; dem wurde zugesagt. Hoffen wir, daß es jetzt endlich den Kameraden zum Bewußtsein gekommen ist, daß wir nur durch vereinte Kraft in der Lage sind, unsere Interessen wirksam zu vertreten.

Hamburg und Umgegend. Am 5. Juli tagte im Gewerkschaftshause eine Zahlstellenversammlung mit folgender Tagesordnung: Abrechnung vom ersten Quartal 1916. Das Ergebnis der zentralen und örtlichen Tarifverhandlungen, betreffend die Forderungen auf Teuerungszulagen. Die Agitation im Zahlstellengebiet. Verbandsangelegenheiten. Eingangs wurde das Andenken der seit der letzten Zahlstellenversammlung im Felde gefallenen sowie der hier am Orte verstorbenen Mitglieder in üblicher Weise geehrt. Im Kriege gefallen sind: Otto Weber, Bezirk 19; Wilh. Jähne, Bezirk 8; August Krotz, Bezirk 9; Artur Reicher, Bezirk 6; Rudolf Asmussen, Bezirk 2. Hier verstorben ist Max Sachmann, Bezirk 23. Zum ersten Punkt der Tagesordnung berichtete Kamerad Lehmann: Die Abrechnung vom ersten Quartal 1916 bilanziert in Einnahmen und Ausgaben für die Zentralkasse mit M 4456,55. Die Lokalkasse hatte eine Einnahme von M 1922,40 und eine Ausgabe von M 3078,62, mithin einen Verlust von M 1156,22. Der Vermögensbestand der Lokalkasse betrug M 66 519,97. Der Mitgliederbestand betrug am Schlusse des zweiten Quartals 767. Da zu der Abrechnung niemand das Wort wünschte, wurde im Namen der Revisoren von Kamerad Schoop der Antrag gestellt, dem Kassierer Entlastung zu erteilen, weil Bücher und Belege in Ordnung befunden seien. Diesem wurde zugestimmt. Dem zweiten Punkt der Tagesordnung erläuterte Lehmann folgendermaßen: Der Ablauf unserer Tarifverträge war am 31. März 1916; er fiel mitten in den Weltkrieg und machte daher besondere Schwierigkeiten. Am 11. und 12. Februar fanden schon zentrale Verhandlungen statt, welche jedoch ergebnislos verliefen. Am 29. Februar wurde vom Arbeitgeberbund die sogenannte freiwillige Teuerungszulage, welche für uns 6 ¢ betrug, ab 15. März bewilligt. Da dies Angebot zu minimal war, fanden am 3. Mai 1916 nochmals Verhandlungen statt, woran der Geheimrat Caspar vom Reichsamt des Innern beteiligt war. Die Vereinbarungen selbst sind im „Zimmerer“ Nr. 20 bekanntgegeben. Kamerad Duhn gab hierauf anschließend den Bericht von der in Neumünster abgehaltenen Konferenz des 10. Gaus. Besonders eingehend erläuterte er die zentralen Tarifverhandlungen im Februar und Mai dieses Jahres und das Ergebnis der letzten Verhandlungen sowie die von den Verhandlungsvertretern am 31. Mai getroffenen Vereinbarungen. Weil die Einberufung einer Generalversammlung nicht möglich war, habe der Zentralvorstand in allen Gauen Konferenzen veranstaltet, um eine Stellungnahme möglichst aller Zahlstellen zu dem Verhandlungsergebnis herbeizuführen. Auf der Konferenz sei noch einmal ein Ueberblick über den Verlauf der gesamten Bewegung gegeben worden, über das Verhalten der Arbeitgeber gegenüber den Forderungen unserer Kameraden auf Teuerungszulagen, über die Beschlüsse des Arbeitgeberbundes auf seiner Hauptversammlung im Februar, die freiwilligen Zulagen betreffend, sowie über die neuen Verhandlungen. Auch die Schwierigkeiten, die sich noch kurz vor den Verhandlungen einer Regelung entgegenstellten, seien eingehend klargelegt worden, auch sei nicht unerwähnt geblieben, daß die Vereinbarungen für Ostpreußen und Berlin auf das Zustandekommen und den Verlauf der Verhandlungen nicht ohne Einfluß gewesen seien. Als befriedigend können die Vereinbarungen nicht bezeichnet werden, jedoch unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Umstände hätten Verbandsausschuß und Zentralvorstand sie der Konferenz zur Annahme empfohlen. Die Konferenz habe auch nach kurzer Debatte den getroffenen Vereinbarungen ihre Zustimmung gegeben. Ferner teilte Kamerad Duhn mit, daß die Konferenz beschloß, dem Antragsteller des Verbandes eine Teuerungszulage zu bewilligen, und zwar bis 1. April 1916 M 15, ab 1. Juli und ab 1. September dieses Jahres nochmals weitere M 5. Die Diäten der Delegierten für die Gaukonferenzen waren auf M 6 festgesetzt. Ferner berichtete Kamerad Duhn über die Frage, ob die Unternehmer, welche vor den Verhandlungen Zulage gewährt hätten, diese weiterzahlen müßten. Die Konferenz war der Ansicht, daß die Unternehmer, wenn sie nach Abschluß der Verhandlungen die Zulage nicht ent-

zogen hätten, diese bis September dieses Jahres weiterzahlen müßten. Zu den örtlichen Vereinbarungen teilte Kamerad Lehmann mit, daß die Bauarbeiter diese anerkannt hätten, und ersuchte die Zahlstellenversammlung, auch ihrerseits ihre Zustimmung zu geben, da für uns doch nichts mehr herauszupringen könnte. Die Versammlung stimmte dem bei. Zum Punkt 3, Agitation im Zahlstellengebiet, teilte Lehmann mit, daß der Zentralvorstand auf der Gaunkonferenz beschlossen habe, eine Agitation unter den Unorganisierten im Zahlstellengebiet einzuleiten. Der Vorstand ist der Ansicht, daß wir von einer Hausagitation absehen, weil wir zurzeit nicht die genügenden Kameraden zur Verfügung haben; auch fehlen uns die Adressen der Unorganisierten. Er schlägt vor, die Agitation hauptsächlich auf den Platz- und Baustellen im Zahlgebiet durch die Bau- und Platzdelegierten sowie andere Kameraden vorzunehmen. Das vom Zentralvorstand herausgegebene Flugblatt soll an die Unorganisierten verteilt werden, um diese zum Eintritt in die Organisation zu bewegen. Er schlägt vor, die wegen Schulden Gestrichenen für M. 1,50 wieder aufzunehmen. Andere Fälle sollen vom Vorstand entschieden werden. Ferner wird der Zentralvorstand einen Fragebogen ausgeben, welcher, vom Vorstand ausgefüllt, bis 8. Juli wieder an den Zentralvorstand zurückzugeben ist. Er führte noch an, daß sich 30 Junggesellen im Verband hätten aufnehmen lassen, und ersuchte um Annahme der vom Vorstand gemachten Vorschläge betreffs der Agitation. In der Diskussion ist Kamerad Gebert der Ansicht, daß wir eine Mitgliederversammlung statt dieser Zahlstellenversammlung hätten einberufen sollen; es wären wohl mehr Mitglieder antwefend gewesen. Duhn und Kopeiß sind der Meinung, daß die Kameraden sich in der Zahlstellenversammlung ebenso gut aussprechen könnten und bitten um Annahme der Vorschläge des Vorstandes. Adrian ist gegen Aufnahme der Unorganisierten für M. 1,50. Die Versammlung schloß sich den Ausführungen des Vorstandes an. Zum Punkt 4, Verbandsangelegenheiten, teilte Lehmann mit, daß die Kameraden, die die Feuerungszulage nicht erhalten, dieses dem Vorstände mitteilen sollen, damit gegen diese Arbeitgeber vorgegangen werden kann. Auch gegen die Firma Plender, Düsseldorf, hat vorgegangen werden müssen. Eine Platzversammlung hat am 4. Juli stattgefunden, in welcher beschlossen wurde, zwei Kameraden sollten am folgenden Tag nochmals bei der Firma vorstellig werden, andernfalls die Arbeit an dieser Baustelle, Neue Elbbrücke, eingestellt werden sollte; die Zulage wurde daraufhin gewährt. Während die Baudeputation, Abteilung Hochbau, die Zulage bewilligt hat, zahlt die Sektion für Strom- und Hafenbau diese nur für diejenigen, die unter M. 8 täglich verdienen. Schrader hat sich mit dem Baugewerbeverband in Verbindung gesetzt, um auf die Sektion für Strom- und Hafenbau einzuwirken. Der Baugewerbeverband lehnt ein Einschreiten gegen die Baudeputation ab, da ein Zimmerer Mente, der kein Mitglied des Verbandes und auch sonst unbekannt ist, für 48 S Stundenlohn und in Accord bei der Firma Blohm & Voß arbeitet. Für die Leute auf den Staatsplätzen hat der Verband auch sofort um die Feuerungszulage angehalten, allerdings ohne Erfolg. Der letzte noch offenstehende Weg in dieser Sache ist ein Vorbringen der Angelegenheit durch Schrader, M. d. B., in der Bürgerchaft. Fehrs regte an, daß solche Kameraden, die noch keine 25 Wochenbeiträge entrichtet haben, auch eine Arbeitslosenkarte erhalten; Ausgesteuerte brauchen nur zweimal in jeder Woche abstempeln zu lassen. Ein Mitglied, das noch keine 25 Wochenbeiträge geleistet hat, soll keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben. Margreff hält eine Aenderung nach Einführung der 60-S-Marken für notwendig. Kameraden, die noch keine 25 Wochenbeiträge geleistet haben, müssen eine Arbeitslosenkarte empfangen. Der Antrag Fehrs wurde angenommen. Gebert bemerkte zur Stellungnahme zur Akkordarbeit bei Einschaltungen im Betongewerbe, daß ein von Kopeiß gemachter Vorschlag infolge der vorgerückten Zeit nicht mehr zur Abstimmung und daher auch nicht zur Annahme kommen konnte. Von 59 Zahlstellenvertretern waren 35 antwefend. Entschuldigt fehlten Seifert, Fehnten, Windsberg und Leisch. Ohne Entschuldigung fehlten: Stern, Hartmann, Agge, Jarling, Bagel, Knopp, Allenstein, Studt, Schwarz, Brehm, Hagen, Drechsler, Ducht, Kehler, Müller, Sandring, Quersfeldt, Kragmann und Schäfer. Schluß der Versammlung um 11½ Uhr.

Schweidnitz. In der Mitgliederversammlung am 4. Juli wurde zu der Unterschlagningsache der Frau Alose Stellung genommen. Diese hat durch Fälschung von Unterschriften von der Zentralkasse Gelder zu erlangen gewußt; ebenso hat sie Abhebungen von dem Guthaben beim Konsumverein Striegau gemacht, wozu sie keinen Auftrag hatte. Diese Gelder hat sie in ihrem eigenen Interesse verwendet. Die Versammlung kam nach längerer Besprechung der Angelegenheit zu dem Entschluß, daß diese Sache strafrechtlich verfolgt wird. Der Kassierer berichtete über die Auszahlung der letzten Kriegerfrauenunterstützung, daß besondere Enttäuschungen und Differenzen entstanden wären wegen Abzuges der Restwochen; aber nach den allgemeinen Bestimmungen mußte so gehandelt werden. Die Versammlung war derselben Ansicht, daß in jedem Falle die restierenden Beiträge in Abzug gebracht werden müssen. Im besonderen wird es unsere Kameraden, welche aus dem Felde zurückkehren, mit Genugtuung erfüllen, wenn sie ihre Mitgliedsbücher geordnet vorfinden. Zur Feuerungszulage übergehend, welche zum nächsten Sonnabend fällig ist, waren sich die Kameraden einig, daß, wenn nicht unser Verband alles daran gesetzt hätte, es auch dem einzelnen in Schweidnitz nicht möglich gewesen wäre, etwas zu erlangen. Wir müssen weiter berücksichtigen, daß die Beseitigung der Klassenlöhne und die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in tariflicher Weise in Schweidnitz erfolgen konnte, nachdem der Verband der Zimmerer am Orte festen Fuß gefaßt hatte. Auch während der Kriegszeit müssen wir unsere Organisation aufrecht- und leistungsfähig erhalten und auf allen Bauten die Nichtorganisierten unserm Verbande zuführen. Nachdem noch etliche interne Angelegenheiten ihre Erledigung gefunden hatten, erfolgte Schluß der Versammlung.

Trebnitz. Eine am 5. Juli im „Goldenen Baum“ stattgefundene gut besuchte Versammlung beschloß sich mit der Feuerungszulage, welche am 1. Juli nach den getroffenen Vereinbarungen fällig ist. Es wurde festgestellt, daß diese Bedingungen bisher von den Unternehmern eingehalten wurden. Falls am nächsten Zahltag die 3 S Zulage nicht erfolgen sollten, sollen die Kameraden die Unternehmer erst selbst einmal daran erinnern; erfolgt die Zahlung dann noch nicht, so wird die Gauleitung eingreifen. Bei den Baradenbauten Karlowitz-Schottwitz, wo die Breslauer Firmen ebenso wie die Firma Janitz aus Trebnitz gemeinschaftlich die Arbeiten zur Ausführung brachten, hat die Firma Janitz-Trebnitz nur den Hundsfelder Tariflohn von 57 S, die Breslauer Unternehmer hingegen den Breslauer Lohn von 70 S gezahlt. Solche Zustände wären, wenn unsere Kameraden etwas besser auf dem Plage wären, einfach unmöglich. Wenn in der Zukunft solche Dinge als ständige Einrichtungen gelten sollten, so wird die Unterbietung in den Submissionen eine derartige sein, daß die Breslauer Arbeitgeber immer teurer sein werden mit ihren Berechnungen als die Firma Janitz. Dieser Zustand macht sich im Zimmererberuf als Uebelstand schon heute bemerkbar, und die Kameraden aus Trebnitz sind nebenbei auch die Geschädigten, indem sie für die Ausführung bei ein und derselben Arbeit mit einem niedrigeren Lohn abgefunden werden. Da die Firma Janitz nun wiederum größere Aufträge für Breslau zur Ausführung bringt, wie für die Gasanstalt in Dürgau, das Probierhaus an der Uferstraße, die Flachfabrik in Tschepnitz usw., haben die Kameraden auf jeden Fall darauf zu halten, daß ihnen der Breslauer Stundenlohn gezahlt wird. Dieser beträgt gegenwärtig 73 S. In Berücksichtigung dessen, daß die Mitglieder der Trebnitzer Zahlstelle zum größten Teil sich mit ihren Arbeiten außerhalb des Trebnitzer Kreises betätigen müssen, ist es notwendig, daß Unterlassener gewählt werden, welche die Beitragsmarken und den „Zimmerer“ jeden Sonnabend auf der Baustelle abgeben können. Da nun im Hauptgeschäft in Trebnitz drei Kolonnen je mit einer Kolonne ständig tätig sind, wäre es erforderlich, daß drei solcher Kassierer gewählt würden. Diese sollen in den nächsten Tagen auf den Arbeitsplätzen von den Kameraden besonders bestimmt werden. Wird diesen Anweisungen gemäß verfahren, so wird das Verbandsleben auch immer ein zufriedenstellendes sein. Nachdem noch sechs neue Kameraden als Mitglieder Aufnahme gefunden hatten, wurde vom Gauleiter besonders darauf hingewiesen, daß auf jedem Platz dafür zu sorgen ist, daß weder ein Junggeselle noch ein anderer Zimmerer unorganisiert bleibt. Denn jeder wird einsehen, wenn unser Verband in Trebnitz nicht gewesen wäre, so hätte es alles andere, nur keine Feuerungszulage gegeben. Hierauf erfolgte Schluß der gut verlaufenen Versammlung.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Verfehltes Liebeswerben. Im Hinblick auf die Beschlüsse der Pariser Wirtschaftskonferenz macht die „Arbeitgeberzeitung“ den Arbeitern das freundliche Anerbieten, auf den Klassenkampf zu verzichten und gemeinsam mit den Unternehmern eine einheitliche Kampffront zu bilden. So dringend hält das Blatt seinen Vorschlag, den es zuerst in seiner Nr. 27 vom 2. Juli gemacht hat, daß es ihn in wenig geänderter Form in seiner Nummer vom 9. Juli wiederholt.

Wir halten diesen Vorschlag für reichlich naiv, sintemalen die Klassengegensätze und der sich daraus ergebende Klassenkampf von dem guten Willen der Arbeiter völlig unabhängig sind. Ganz abgesehen davon, ist aber auch das Sprachrohr für die rücksichtslose Wahrnehmung der Unternehmerinteressen nicht gerade die berufenste Stelle, den Arbeitern gute Ratschläge für ihr Verhalten zu erteilen.

Die „Arbeitgeberzeitung“ sagt, wenn es gelänge, die Beschlüsse der Pariser Wirtschaftskonferenz durchzuführen, dann würde die deutsche Industrie weit zurückgeworfen werden. Damit würde auch die industrielle Arbeiterschaft der großen Fortschritte wieder verlustig gehen, die sie in bezug auf Arbeitslöhne und Lebenshaltung erreicht hat. Daraus müsse die deutsche Arbeiterschaft lernen, erstens „daß das eigene Interesse der deutschen Arbeiter auf Gebeld und Verberb mit der Lage der deutschen Industrie selbst verbunden ist“. Und zweitens, „daß unsere industrielle Arbeiterschaft ihren einzigen wirklichen Gegner in dem feindlichen Ausland zu erblicken hat“. Deshalb kommt das Unternehmerblatt zu dem Schluß: „Demgemäß muß jeder urteilsfähige deutsche Arbeiter zu der Erkenntnis kommen, daß die Aufforderung, den Klassenkampf im Innern wieder aufzunehmen, mit den wirklichen Interessen der industriellen Arbeiterschaft in unlösbarem Gegensatz steht.“

Aus diesen Worten ist zu entnehmen, daß die „Arbeitgeberzeitung“ den gewerkschaftlichen Kampf um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen mit dem Klassenkampf verwechselt. Diese beiden Begriffe sind aber keineswegs identisch. Wirklich urteilsfähigen Arbeitern wird aber auch der Berdeufuß, der hinter der freundlichen Aufforderung der „Arbeitgeberzeitung“ steckt, nicht entgehen. In ihren Darlegungen wird Wahres und Falsches vermengt. Wichtig ist, daß auch die Arbeiter ein Interesse an der Blüte der Industrie haben. Jede Schädigung der Industrie trifft auch die Arbeiter mit und oft genug noch härter als die Unternehmer. Die auf die Ruinierung der deutschen Industrie gerichteten Pläne können deshalb den deutschen Arbeitern durchaus nicht gleichgültig sein. Inwieweit besteht allerdings eine Interessengemeinschaft zwischen Unternehmern und Arbeitern.

Völlig verkehrt ist es aber, aus dieser Interessengemeinschaft, wie es die „Arbeitgeberzeitung“ tut, zu schließen, daß durch sie „die böllige Verfehrtheit der Behauptung eines unüberbrückbaren Interessengegensatzes zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern auf das Bündigste dargetan wird“. Dieser Interessengegensatz läßt sich nicht aus der Welt disputieren. Unternehmer und Arbeiter, die ein gemeinsames Interesse an der Förderung der Industrie haben, geraten sich sofort in die Haare, wenn

es gilt, den Ertrag der Arbeit gerecht zu verteilen. Dieser Gegensatz, der daher resultiert, daß es im Wesen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung liegt, daß der Unternehmer danach strebt, seinen Gewinn auf Kosten des Lohnes der Arbeiter nach Möglichkeit zu steigern, ist in der Tat innerhalb der kapitalistischen Wirtschaftsordnung unüberbrückbar.

Die Arbeiter würden sehr töricht handeln, wenn sie aus den Ergebnissen der Pariser Wirtschaftskonferenz den Schluß ziehen wollten, daß sie nun in jeder Beziehung mit den Unternehmern am gleichen Strang ziehen müßten. Nun erst recht müssen sie ihre Gewerkschaften stärken. Gegenüber den zu erwartenden Versuchen der Unternehmer, den etwa der Industrie zugefügten Schaden auf die Arbeiter abzuwälzen, werden sie ihre Organisationen sehr notwendig brauchen.

Versammlungsanzeiger.
Freitag, den 28. Juli:
Cassel: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Obere Karlstraße 17. — **Jena:** Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus.
Sonnabend, den 29. Juli:
Altena: Abends 8 Uhr in der „Herberge zur Heimat“. — **Lauenburg a. d. E.:** Abends 8½ Uhr bei Paul Paap, Elbstr. 45.
Sonntag, den 30. Juli:
Memel: Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Holzstr. 8 d.

—* Anzeigen. *
Zahlstelle Berlin u. Umg.
Donnerstag, den 3. August, abends 8½ Uhr,
Zahlstellenversammlung
 im Gewerkschaftshaus, Engelauer 15, Saal 1.
 Tagesordnung: 1. Abrechnung vom zweiten Quartal 1916. 2. Sozialpolitische Fragen. Referent: Arbeitersekretär Genosse Gustav Dink. 3. Erledigung der Anträge. 4. Bericht von der Gaunkonferenz. [M. 1,30]
 Um vollzähliges Erscheinen der gewählten Delegierten ersucht
 Der Vorstand.

Nachruf.
 Am 10. Juli starb infolge eines Unglücksfalles unser treuer Kamerad und Mitbegründer unserer Zahlstelle, der Zimmerer
Pius Binz
 im Alter von 43 Jahren.
 Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
 die Kameraden der
 Zahlstelle Worms u. Umg.
 [M. 4,20]

Nachruf.
 Am 11. Juli verschied nach schwerem Leiden unser treuer Kamerad
Friedrich Retzlaff
 Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm
 die Zahlstelle Hohensalza.
 [M. 3,30]

Verkehrslotale, Herbergen usw.
 (Jahresinserate unter dieser Rubrik bis zu drei Zeilen kosten A. 8, jede weitere Zeile A. 2 mehr. Freizeitanzeigen werden nicht berücksichtigt.)
Berlin. Arbeitsnachweis und Bureau der Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen für Berlin und Umg., 80, Engelauer 15, 5. St., Zimmer 60. Fernsprecher Amt Wortplatz, Nr. 2789. Differenzen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Unfälle sind hier zu melden.
Chebnitz. Bureau und Arbeitsnachweis befinden sich im Volkshaus „Koloßbaum“, Buntauer Straße 153, 1. St., Zimmer 15. Herberge das Verkehrslokale: Volkshaus und „Plauenische Bierhalle“, Gaisstr. 41. Jureisende Kollegen sind verpflichtet, ehe sie umsehen, sich im Bureau zu melden. Geöffnet 11—1 Uhr und nachmitt. 5—7½ Uhr.
Dortmund. Verbandsbureau, Arbeitsnachweis und Herberge im Gewerkschaftshaus, Bessingstraße 32. Jureisende und arbeitslose Mitglieder sind verpflichtet, sich im Bureau zu melden. Umsehen verboten.
Hamburg. Bureau des Zentralverbandes der Zimmerer Hamburgs und Umgebung: Wendenbüschhof 66, Hinterhaus, 1. Stock. Telefon: Gr. 6, 4498. Geöffnet vorm. von 11 bis 1 Uhr, nachm. von 5 bis 7 Uhr. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zimmerer Hamburgs und Umg. sind hier zu melden. Jureisende Kameraden haben die Pflicht, bevor sie nach Arbeit umsehen, sich im vorstehend besagtem Bureau zu melden. Mitteilungsverhältnisse werden dort unentgeltlich verabsolgt.
Hamburg-Gimsbüttel. Albert Bente, Verkehrslokal, Bellealliancestr. 46. Jeden Sonnabend Zahlabend. Jeden letzten Sonnabend im Monat Zahlabend der Zentralrentenkasse. Telefon: Gr. 6, 2782.
Hamburg-Rothenburgsdorf. Bezirk 6. Verkehrslokal bei G. Bruger, Streifenstr. 79. Telefon: Gr. 8, 2167. Sonntags mittags Entgegennahme von Beiträgen.
Hamburg-Reddel. Bezirk 8. Verkehrslokal bei Adolf Winter, Reddeler Markt 4. Telefon: Gr. 3, 6485. Zusammenkünfte gemeinschaftlich mit Bezirk 8 jeden zweiten Dienstag im Monat, abwechselnd auch bei Bruger, Rothenburgsdorf.
Hamburg-Winterhude. Verkehrslokal bei Heinrich Schuls, Markt 16. Telefon: Gr. 6, 1792. Zusammenkunft jeden zweiten Montag im Monat.
Mannheim. Zahlstellenbureau: Gewerkschaftshaus F. 4, 9., 3. St., Zimmer 10 und 11. Telefon 5276. Arbeitsnachweis dorselfst. Sprechstunden täglich von 7 bis 8½ Uhr abends, Sonntags von 11 bis 12 Uhr vormittags. Arbeitslose haben sich von 10 bis 11 Uhr vormittags zur Kontrolle zu melden.
München. Bureau der Zahlstelle und Arbeitsnachweis: Pestalozzistr. 40/44, Gewerkschaftshaus, 3. Stock. Telefon 51030. Sprechstunden vorm. von 10 bis 12 Uhr und abends von 5 bis 7 Uhr. Arbeitslosenmeldung vorm. von 10 bis 12 Uhr. Auszahlung der Restunterstützung: von 5 bis 7 Uhr. Sonntags geschlossen. Zentralherberge: Am Glockenbach 16.
Wilschmishagen u. Umg. Bureau: Rüstingen, Rüstinger Straße 26. Geöffnet: Wochentags abends von 7 bis 8 Uhr. Versammlung jeden dritten Dienstag im Monat bei Godewasser. — Bezirk Barel: Versammlung am ersten Donnerstag im Monat bei Meyer.